



Allgemeine Geschäftsbedingungen

01. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

02. Angebot

Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

03. Leistungsumfang

Für den Umfang unserer Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines Angebots unsererseits mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ohne rechtzeitige schriftliche Auftragsbestätigung des Bestellers gilt der Inhalt des Angebots uneingeschränkt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

04. Lieferfrist

04.1. Die Lieferfrist beginnt mangels anderweitiger Vereinbarung mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

04.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

04.3. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche $\frac{1}{2}$ v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

05. Preise und Zahlung

05.1. Erhöhen sich nach Ablauf von mindestens 4 Monaten seit Vertragsschluss die Preise für Waren oder Leistungen unserer Zulieferer, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung unserer Preise gegenüber dem Besteller zu verlangen.

05.2. Unsere Preise verstehen sich netto ohne Transport und Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

05.3. Rechnungen sind sofort fällig. Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

05.4. Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet; für den Fall der Annahme gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderungen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu zahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.

05.5. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

05.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Verkäufer nicht anerkannter Ansprüche des Käufers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ausgeschlossen.

06. Versendung

Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Käufers.

07. Verpackung

Die Verpackung der Ware erfolgt nach handelsüblichen Gesichtspunkten. Wünscht der Käufer eine besondere Verpackungsart, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

08. Eigentumsvorbehalt

08.1. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.

08.2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zu Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

08.3. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln – mit allen Nebenrechten an uns ab. Mit Zugang der Mitteilung über die Veräußerung oder unsere anderweitige Kenntnisnahme hiervon gilt die Annahme der Abtretung als erfolgt, ohne dass es hier zu einer besonderen Annahmeerklärung gegenüber dem Besteller bedarf.

08.4. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Für den Fall, dass beim Besteller Umstände eintreten, die seine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Besteller auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen sowie uns alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, die zur Einziehung der Forderung beim Schuldner erforderlich sind.

09. Mängelrügen

09.1. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich per Fax oder auf dem Postweg anzuzeigen.

09.2. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware veräußert, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken können.

09.3. Der Besteller ist verpflichtet, uns die Ware im Falle der Versandbarkeit auf seine Kosten zur Prüfung des Mangels an unserem Sitz zur Verfügung zu stellen. Unfrei versandte Ware wird nicht angenommen. Hinsichtlich der Erstattung der Versandkosten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

09.4. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln werden wir die Ware nachbessern oder umtauschen oder, falls dies nicht möglich ist, sie zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Lager, Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Firma.

11. Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Vereinbarung treffen, durch die der wirtschaftliche Zweck, der mit der oder den unwirksamen Bestimmungen angestrebt wurde, am ehesten erreicht wird.

Bavaria-Feuerschutz J. Wannert GmbH · Stand 04/2010